

§ 23

(1) Sind in Verkaufsräumen der Großhandelsbetriebe Erzeugnisse mit Preisangaben ausgestellt, so sind ab 1. Januar 1961 die neuen Preise anzubringen.

(2) Preisangaben auf Etiketten oder auf der Verpackung der Erzeugnisse sind bei Lieferungen an den Einzelhandel auf die neuen Preise zu verändern. Diese Veränderung hat spätestens zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Einzelhandel zu erfolgen.

D. Umbewertung
im Konsumgüterhandel (Groß- und Einzelhandel)

§ 24

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind für den gesamten Konsumgüterhandel anzuwenden.

(2) Zum Konsumgütereinzelhandel gehören im Sinne dieser Anordnung auch Bäuerliche Handelsgenossenschaften.

§ 25

Für die Umbewertung der Warenbestände des volkseigenen Konsumgüterhandels gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1958 über die Behandlung von Preisdifferenzen (GBl. I 1959 S. 20), wenn nichts Abweichendes in dieser Anordnung bestimmt ist

§ 26

Die im § 24 genannten Betriebe nehmen die am 1. Januar 1961 — 0.00 Uhr — vorhandenen Bestände an Handelsware auf, die zum Geltungsbereich einer der in Anlage 3 zu dieser Anordnung aufgeführten Preisordnungen gehören und für die durch diese Preisordnungen, durch Preisbewilligungen oder Handelspreiskataloge mit Wirkung vom 1. Januar 1961 neue Preise festgesetzt sind. Diese Bestände sind nach dieser Anordnung auf die neuen Preise umzubewerten.

§ 27

Die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ergibt sich bei

- a) den Betrieben des Konsumgütergroßhandels aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis, *
- b) den Betrieben des Konsumgütereinzelhandels aus der Differenz zwischen altem und neuem Einzelhandelsverkaufspreis.

§ 28

(1) Die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 sind von den sozialistischen Betrieben des Konsumgüterhandels einschließlich der Kommissionshändler in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Je eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Handelsbetrieb und die Niederlassung oder Verkaufsstelle bzw. den Kommissionshändler bestimmt

(2) Die sozialistischen Betriebe des Konsumgüterhandels haben die Zusammenfassung der Bestandsanmeldungen ihrer Niederlassungen, Verkaufsstellen und Kommissionshändler bis zum 14. Januar 1961 (Ausschlußfrist) beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Abweichungen in der Zusammenfassung gegenüber den Bestandsanmeldungen der Niederlassungen, Verkaufsstellen und Kommissionshändler sind zu begründen.

(3) Die sonstigen Betriebe des Konsumgüterhandels haben die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die zweite Ausfertigung für den Betrieb bestimmt.

§ 29

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, haben alle Groß- und Einzelhandelsbetriebe (einschließlich der Industrieläden sowie der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften über deren Kreisverbände) rechtzeitig über die zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten.

§ 30

Alle auftretenden Zweifelsfragen sind von den bei den Räten der Bezirke und Kreise zu bildenden Operativgruppen zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, so sind diese Zweifelsfragen sofort, spätestens bis zum 10. Januar 1961 dem Ministerium für Handel und Versorgung zuzuleiten.

§ 31

(1) Wertgeminderte Handelswaren, die von den Betrieben des Konsumgüterhandels zu Lasten des Betriebsergebnisses bzw. des Handelsrisikos abgewertet wurden, sind ebenfalls aufzunehmen und umzubewerten. Die Umbewertung hat so zu erfolgen, daß der Prozentsatz der Wertminderung auf den neuen Preis (Industrieabgabepreis bzw. Einzelhandelsverkaufspreis) angewandt wird.

(2) Für die Bestände des Handels an gebrauchten Erzeugnissen entsprechend der Preisanordnung Nr. 845 vom 18. November 1957 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter — (GBl. I S. 619) gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 32

Die Betriebe des Konsumgüterhandels sind verpflichtet, die umbewerteten Waren mit den neuen Einzelhandelsverkaufspreisen sichtbar auszuzeichnen, und zwar

- a) der Einzelhandel:
alle Bestände bis zum 1. Januar 1961 — 0.00 Uhr —;
- b) der Großhandel:
vor Auslieferung an den Einzelhandel, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 1961.

§ 33

(1) Bestände an umzubewertenden Erzeugnissen, die sich bei den Abwicklungsstellen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Großhandels befinden, sind von diesen aufzunehmen und umzubewerten.

(2) Vergütungsbercchtigte bzw. Zahlungspflichtige sind die Abwicklungsstellen.

§ 34

Für den HO-Spezialhandel gilt folgende Sonderregelung:

- a) Die Bestandsanmeldung gemäß § 4 Abs. 1 ist von den Verwaltungsbezirken der HO-Spezialhandel in dreifacher Ausfertigung beim örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Zwei Ausfertigungen der Bestandsanmeldung erhalten die Betriebe zurück; davon ist eine Ausfertigung an die Hauptverwaltung der HO-Spezialhandel in Leipzig zum Zwecke der Aufstellung einer Gesamtmeldung zu übersenden.